



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.03.1996
KOM(96) 77 endg.

**Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) DES RATES**

**zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften
und der Beschäftigungsbedingungen für die
sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften
hinsichtlich der Gleichbehandlung**

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung

Die Kommission hat am 19. März 1993 den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen angenommen [KOM(93) 106 endg.].

Dieser Vorschlag wurde dem Ministerrat am 29. März 1993 zugeleitet (Dok. 5661/93).

Das Europäische Parlament hat einen Änderungsantrag vorgelegt, wonach der in dem ursprünglichen Vorschlag enthaltene Grundsatz der Nichtdiskriminierung auf die sexuelle Orientierung auszudehnen ist. Die Kommission hat diesen Änderungsvorschlag auf der Plenarsitzung vom 19. November 1993 teilweise akzeptiert und ihn auf die Einstellung und die Laufbahnentwicklung der Beamten beschränkt.

Im Jahre 1994 fanden zahlreiche Konsultationen statt, die zu dem vorliegenden Vorschlag geführt haben.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag ist somit zu ändern, um diesen Konsultationen sowie dem Änderungsantrag des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen. Die Festschreibung dieses Grundsatzes im Statut steht nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung in der Rechtssache Kalanke, da die einschlägigen konkreten Maßnahmen von den Organen zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich festgelegt werden.

**Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) DES RATES**

**zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften
und der Beschäftigungsbedingungen für die
sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften
hinsichtlich der Gleichbehandlung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats¹

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²

nach Stellungnahme des Gerichtshofes³

nach Stellungnahme des Rechnungshofes⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gleichbehandlung ist nicht wie bisher nur bei der Einstellung zu gewährleisten, sondern grundsätzlich in den für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Statutsvorschriften und Regelungen zu verankern.

Die Organe der Gemeinschaften sind aufgefordert, einvernehmlich die positiven Maßnahmen festzulegen, mit denen die Chancengleichheit von Beamtinnen und Beamten in den durch das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten abgedeckten Bereichen gefördert werden kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1') Nach Artikel 1 wird folgender Artikel eingefügt :

"Artikel 1a:

1. Unbeschadet der besonderen einschlägigen Bestimmungen, die einen bestimmten Personenstand voraussetzen, haben die Beamten in den Fällen, in denen das Statut Anwendung findet, Recht auf Gleichbehandlung ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse, ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung.

¹ Stellungnahme Nr.

²

³

⁴

2. Die Organe legen nach Stellungnahme des Statuts beim Rat einvernehmlich die Maßnahmen und Aktionen fest, die zur Chancengleichheit von Beamtinnen und Beamten in den durch das Statut abgedeckten Bereichen beitragen. Sie erlassen zu diesem Zweck die entsprechenden Vorschriften, insbesondere um den faktischen Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den durch das Statut abgedeckten Bereichen beeinträchtigen, zu beseitigen."

2°) Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Beamten werden ungeachtet der Rasse, ihrer politischen, philosophischen und religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung und unbeschadet ihres Personenstandes und ihrer familiären Verhältnisse ausgewählt".

Artikel 2

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften werden wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Artikel 1a, Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 7 des Statuts betreffend die Einteilung der Dienstposten nach Laufbahngruppen, Sonderlaufbahn und Besoldungsgruppen sowie die Gleichbehandlung und Verwendung der Beamten gelten entsprechend.
2. Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:
"Die Bediensteten auf Zeit werden ungeachtet der Rasse, ihrer politischen, philosophischen und religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung und unbeschadet ihres Personenstandes und ihrer familiären Verhältnisse ausgewählt."
3. Dem Artikel 53 wird folgender Absatz hinzugefügt:
"Artikel 1a des Statuts betreffend die Gleichbehandlung der Beamten gilt entsprechend".
4. Artikel 83 erhält folgende Fassung:
"Artikel 1a, Artikel 11, Artikel 12 erster Unterabsatz, Artikel 14, Artikel 16 erster Unterabsatz, Artikel 17, Artikel 19, Artikel 22, Artikel 23 erster und zweiter Unterabsatz und Artikel 25 zweiter Unterabsatz des Statuts betreffend die Rechte und Pflichten des Beamten sowie Artikel 90 und 91 des Statuts betreffend den Beschwerdeweg und den Rechtsschutz gelten entsprechend".

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(96) 77 endg.

DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer : CB-CO-96-088-DE-C

ISBN 92-78-00952-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg